

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

19.09.2013

An die

- a) unmittelbaren Mitglieder des Deutschen Städtetages
- b) unmittelbaren Mitglieder des Städtetages NRW
- c) Mitglieder des Beirats für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen DST
- d) Mitglieder der Dezentenkonferenz für Zivil- und Brandschutz NRW

Bearbeitet von

Norbert Kronenberg
0221/3771 112
norbert.kronenberg@staedtetag.de
Az.: 37.06.92 D

Bernd Düsterdiek/DStGB
0228/95962-14
bernd.duesterdiek@dstgb.de
Az.: III.2 608-06 dü/wi

Außergerichtliche Einigung zum Drehleiterkartell

Sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Spitzenverbände haben im Drehleiterkartell mit den beteiligten Firmen eine außergerichtliche Einigung hinsichtlich eines Schadensausgleichs erzielt. Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat dem Verhandlungsergebnis am 18.09.2013 zugestimmt, seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Landkreistages wurde dem Ergebnis ebenfalls zugestimmt.

Hintergrund

Neben dem Kartell für Feuerwehr-Löschfahrzeuge hatten sich die beiden Hersteller von Feuerwehr-Drehleitern, die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie die Metz Aerials GmbH & Co. KG /Rosenbauer AG, zu einem weiteren Kartell zusammengeschlossen. Kartellgegenstand waren die Aufbauten von Drehleiterfahrzeugen, der Kartellzeitraum erstreckte sich über die Jahre 1998 bis 2007. Das Bundeskartellamt deckte die Absprachen 2011 auf, in der Folge wurde gegen Iveco ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. € verhängt. Rosenbauer wurde nicht mit einem Bußgeld belegt, da diese das Kartell angezeigt hatte, verbunden mit einem sogenannten „Bonusantrag“.

In Anlehnung an das Ausgleichsverfahren im Löschfahrzeugkartell haben die kommunalen Spitzenverbände mit den vorgenannten Unternehmen erneut eine außergerichtliche Regulierung vereinbart, um langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise – insbesondere, um den Kommunen aufwendige Recherchen zu zum Teil weit zurückliegenden Beschaffungsfällen zu ersparen – wurde auf ein gutachterliches Verfahren verzichtet, wenngleich die Erfahrungen aus dem Gutachten im Löschfahrzeugkartell von großem Nutzen waren.

Eckpunkte der Regulierung

- Kommunen erhalten eine Kompensation, wenn sie im Rahmen von Beschaffungsverfahren im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 30.11.2007 eine Drehleiter der Normtypen DLK 23-12 bzw. DLA(K) 23/12 (andere Bezeichnungen: M23 oder L23 – auch in niederer Bauart) oder DL 18-12 bzw. DLK 18-12 bzw. DLAK 18 bzw. DLA 18/12 bzw. DLAK18-12 (andere Bezeichnungen: M27 oder L27) oder eine DL37 von Iveco Magirus oder Metz – einschließlich verbundener Unternehmen – erworben haben.
- Einbezogen werden nicht nur Drehleitern, die in den vergangenen zehn Jahren beschafft wurden (Verjährung), sondern alle relevanten Beschaffungen vom 01.01.2000 bis 30.11.2007. Maßgeblich ist das Ausschreibungsdatum.
- Der Aufwand der Kommunen hinsichtlich Ausgleichsantrag sowie der damit einzureichenden Unterlagen wird auf das absolut Nötigste reduziert.
- Zur Ermittlung des Schadensausgleiches wurden 3 Typklassen gebildet, für jede Typklasse ein durchschnittlicher Preis der Aufbauten ermittelt und ein entsprechender Ausgleichsbetrag verhandelt.

Für jede Drehleiter wird bei berechtigter Anfrage ausgeglichen:

- | | |
|--|-------------|
| ○ DL 37 | 16.000 Euro |
| ○ DLK 23-12 bzw. DLA(K) 23/12 | 14.500 Euro |
| ○ DL 18-12 bzw. DLK 18-12 bzw. DLAK 18
bzw. DLA 18/12 bzw. DLAK 18-12 | 10.500 Euro |
- Die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens sowie die Auszahlung der Kompensationsbeträge erfolgt durch einen unabhängigen Treuhänder.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den beteiligten Unternehmen vereinbart, dass sich der Ablauf der Schadensregulierung eng an der Vorgehensweise im Löschfahrzeugkartell orientiert. Derzeit werden die für einen Ausgleichsantrag erforderlichen Unterlagen abgestimmt, sobald dies abgeschlossen ist, kann mit der zügigen Abwicklung der außergerichtlichen Regulierung begonnen werden. Wir werden in Kürze über das weitere Verfahren informieren.

In der Summe werden von den beiden Firmen für Drehleiteraufbauten mehr als 6,41 Mio. Euro Schadensausgleich zur Verfügung gestellt.

Zusammen mit der bereitgestellten Ausgleichssumme aus dem Kartell für Löschfahrzeugaufbauten ergibt sich für die Kommunen ein Kompensationsbetrag in Höhe von 13,15 Mio. Euro.


Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes